

**Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
(WpÜG)**

Gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats

der

Nucletron Electronic Aktiengesellschaft
Gärtnerstraße 60
80992 München
Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zum Öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot

(Barangebot im Hinblick auf den Widerruf der Zulassung der Aktien der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft zum Handel im Regulierten Markt der Börse München)

der

Bernd Luft Familien-Vermögensverwaltung GmbH
Raiffeisenstraße 4
63303 Dreieich
Deutschland

an die Aktionäre der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft

vom 7. Februar 2022

Aktien der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft:
ISIN DE0006789605

Zum Verkauf angemeldete Aktien der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft:
ISIN DE000A3MQC62.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme	3
2. Informationen zum Angebot	6
3. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung	7
4. Finanzierung des Angebots	12
5. Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin und den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Nucletron AG	13
6. Auswirkungen des Delisting auf die Aktionäre der Nucletron AG	17
7. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	17
8. Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Nucletron-Aktien sind	17
9. Empfehlung	17

1. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme

Die Bernd Luft Familien-Vermögensverwaltung GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Geschäftsanschrift Raiffeisenstraße 4, 63303 Dreieich, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter Nummer HRB 34869 (**Bieterin**), hat am 31. Januar 2022 gemäß §§ 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (**BörsG**) eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (**Angebotsunterlage**) für ihr Öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot im Hinblick auf einen Widerruf der Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt) (**Delisting-Erwerbsangebot** oder **Angebot**) an die Aktionäre der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft, Gärtnerstraße 60, 80992 München, Deutschland, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 77760 (**Nucletron AG** oder **Zielgesellschaft**), veröffentlicht.

Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots ist der Erwerb aller auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft (ISIN DE0006789605), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Dividendenrechte.

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt 2.804.342 EUR und ist eingeteilt in 2.804.342 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR je Stückaktie, von denen 2.600.000 Stückaktien unter der ISIN DE0006789605 zum Handel im regulierten Markt an der Bayerischen Börse München (**Börse München**) zugelassen sind (jeweils eine **Nucletron-Aktie** und zusammen die **Nucletron-Aktien**). Weiter werden die Nucletron-Aktien im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie an den Börsen in Berlin und Stuttgart gehandelt. Weitere 204.342 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Nucletron AG unter der ISIN DE0005532931 sind nicht zum Börsenhandel zugelassen (**Nicht-zugelassene-Nucletron-Aktien**). Die Nicht-zugelassenen-Nucletron-Aktien werden sämtlich unmittelbar von der Bieterin gehalten und sind nicht Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots.

Die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) am 28. Januar 2022 gestattet hat, wurde dem Vorstand der Nucletron AG durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG am 28. Januar 2022 übermittelt und im Anschluss daran dem Aufsichtsrat zugeleitet. Die Pflicht zur Übermittlung der Angebotsunterlage an den zuständigen Betriebsrat oder die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 WpÜG ist auf die Nucletron AG nicht anwendbar, weil die Nucletron AG keinen Betriebsrat hat und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Vorstand der Nucletron AG (**Vorstand**) und der Aufsichtsrat der Nucletron AG (**Aufsichtsrat**) haben das Delisting-Erwerbsangebot sorgfältig geprüft und beraten. Diese begründete Stellungnahme im Sinne von § 27 WpÜG zum Delisting-Erwerbsangebot (**Stellungnahme**) wurde vom Vorstand und vom Aufsichtsrat jeweils am 6. Februar 2022 beschlossen. Bei der Beschlussfassung des Vorstands hat sich der Vorstandsvorsitzende der Zielgesellschaft, Herr Bernd Luft, der gleichzeitig Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der Bieterin ist, zur Vermeidung von Interessenkonflikten der Stimme enthalten.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 27 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat gesetzlich dazu verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu einem Angebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bezüglich des Angebots der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Die Stellungnahme unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

In der Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf a) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, b) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft, c) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und d) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

1.2. Tatsächliche Grundlagen

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) gemacht. Soweit Begriffe wie "gegenwärtig", "heute" oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments, d.h. auf den 7. Februar 2022.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Erwartungen, Prognosen, Einschätzungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und Aufsichtsrat am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen beziehungsweise spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Diese Informationen können sich nach der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden die Stellungnahme nur aktualisieren, wenn sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet sind.

Die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, über die Absichten der Bieterin und über das Delisting-Erwerbsangebot basieren, soweit sie nicht unmittelbar die Zielgesellschaft betreffen, auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie – mit Ausnahme der Angaben über die Nucletron AG selbst und ihre Rechtsgeschäfte und Maßnahmen – nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben zu überprüfen, noch ihre Umsetzung zu garantieren oder zu beeinflussen. Es ist dem Vorstand und dem Aufsichtsrat auch nicht möglich, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage angegebenen Absichten zu verifizieren oder deren Umsetzung zu gewährleisten.

Soweit diese Stellungnahme auf das Delisting-Erwerbsangebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche sich Vorstand und Aufsichtsrat das Delisting-Erwerbsangebot bzw. die Angebotsunterlage weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Delisting-Erwerbsangebots bzw. der Angebotsunterlage übernehmen.

1.3. Zukunftsbezogene Aussagen

Diese Stellungnahme enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen von Vorstand und Aufsichtsrat. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannt Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Wörter wie „erwarten“, „glauben“, „sind der Ansicht“, „versuchen“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „gehen davon aus“ und „streben an“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Obgleich Vorstand und Aufsichtsrat davon ausgehen, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten Annahmen basieren und nach bestem Wissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind, kann nicht zugesichert oder garantiert werden, dass diese Erwartungen eintreten werden oder sich als zutreffend erweisen. Bezüglich jeder zukunftsbezogenen Aussage ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Ereignisse oder Ergebnisse aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Veränderungen in Märkten oder Umfeldern, in denen die Nucletron AG tätig ist, Wettbewerbsbedingungen oder Risiken, welche das Geschäftsmodell der Nucletron AG mit sich bringt sowie Unsicherheiten, Risiken und Volatilität in den Finanzmärkten und anderer Faktoren, die auf die Nucletron AG einwirken, wesentlich von den zukunftsbezogenen Aussagen abweichen können.

1.4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Webseite der Gesellschaft unter <http://web.nucletron.ag/investor-relations/delisting-erwerbsangebot.html> veröffentlicht. Die Stellungnahme wird ebenfalls durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft, Gärtnerstraße 60, 80992 München, (Bestellung per E-Mail an aktie@nucletron.de unter Angabe einer vollständigen Postanschrift) veröffentlicht. Eine Hinweisbekanntmachung über die Publikationen wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Die Stellungnahme und etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

1.5. Verantwortlichkeit und eigenverantwortliche Entscheidung der Nucletron Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für die Bedingungen des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage und etwaige Änderungen des Angebots und der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die Nucletron-Aktionäre sollten die Angebotsunterlage sorgfältig lesen, da diese für sie wichtige Informationen enthält. Die Nucletron-Aktionäre sind für ihre Entscheidung im Hinblick auf das Angebot selbst verantwortlich. Sofern sie sich entscheiden, das Angebot anzunehmen, sind sie jeweils auch dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage enthaltenen oder beschriebenen Bedingungen einzuhalten.

Jeder Nucletron-Aktionär muss, unter Würdigung der Gesamtsituation und seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der Nucletron-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die Nucletron-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden

Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher den Nucletron-Aktionären, soweit notwendig, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

1.6. Verbindungen von Vorstand und Aufsichtsrat mit der Bieterin

Die Nucletron-Aktionäre sollten bei ihrer Bewertung dieser Stellungnahme berücksichtigen, dass der Vorstandsvorsitzende, Herr Bernd Luft, Gesellschafter der Bieterin mit einer Beteiligungsquote von 50,2 % sowie alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Bieterin ist. Er hat an der Sitzung des Vorstands am 6. Februar 2022 teilgenommen und diese geleitet.

Der Vorstandsvorsitzende Bernd Luft hat sich bei der Abstimmung des Vorstands über die Stellungnahme zum Delisting-Erwerbsangebot sowie zur Zustimmung zum Antrag auf Widerruf der Zulassung der Nucletron-Aktien aufgrund des bestehenden Interessenkonflikts seiner Stimme enthalten. An der Erstellung dieser Stellungnahme hat er nicht mitgewirkt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bei Abfassung dieser Stellungnahme und den darin enthaltenen Beurteilungen und Empfehlungen entsprechend ihren Organpflichten allein vom Interesse der Gesellschaft und der außenstehenden Aktionäre leiten lassen.

2. Informationen zum Angebot

2.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen über das Angebot aufgeführt, welche wichtige Informationen der Angebotsunterlage zusammenfassen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme ist daher unvollständig und nicht abschließend. Für weitere Informationen und Einzelheiten werden die Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ausschließlich die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem Nucletron-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Angebotsunterlage zu ergreifen.

2.2 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots zum Erwerb sämtlicher Nucletron-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen Barzahlung durchgeführt.

Das Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (**WpÜG-AngebotsVO**) unterbreitet. Eine Durchführung des Angebots nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung erfolgt nicht.

Das Angebot erfüllt zugleich die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz, d.h. es ist ein Delisting-Erwerbsangebot als Voraussetzung für den von der Nucletron AG beabsichtigten Widerruf der Zulassung der Nucletron-Aktien zum Handel im regulierten Markt (**Delisting**).

2.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin und Veröffentlichung

Die Angebotsunterlage ist durch die BaFin nach deutschem Recht geprüft worden. Nach Angaben der Bieterin hat die BaFin die Veröffentlichung am 28. Januar 2022 gestattet. Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sind nicht erfolgt und nach Angaben der Bieterin auch nicht beabsichtigt.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage auf Deutsch in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 31. Januar 2022 veröffentlicht durch (i) Bekanntmachung im Internet unter <http://www.luft-vermoegensverwaltung.de> sowie mittels (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentralgenossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Postanschrift 60265 Frankfurt am Main (Bestellung unter Angabe einer vollständigen Postadresse per Telefax an 069-7447-7816 oder per E-Mail an ecm-syndicate@dzbank.de). Die Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet und die Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe wurde am 31. Januar 2022 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2.4 Angebotsgegenleistung

Die Bieterin bietet allen Nucletron-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen Nucletron-Aktien einschließlich aller hiermit zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Rechte (insbesondere der Dividendenberechtigung) gegen eine in bar zu erfüllende Gegenleistung in Höhe von EUR 7,67 pro Nucletron-Aktie (**Angebotsgegenleistung**) nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

2.5 Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 31. Januar 2022 begonnen und endet am 28. Februar 2022 um 24:00 Uhr (**Annahmefrist**). Die Annahmefrist verlängert sich unter bestimmten Voraussetzungen automatisch wie in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beschrieben.

2.6 Angebotsbedingungen

Das Angebot unterliegt laut Ziffer 13 der Angebotsunterlage keinen Bedingungen.

3. **Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung**

3.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet den Nucletron-Aktionären eine in bar zu erbringende Gegenleistung in Höhe von EUR 7,67 je Nucletron-Aktie an. Die Art der Gegenleistung (Barzahlung) entspricht damit der gesetzlichen Vorgabe nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG.

3.2 Höhe der Gegenleistung entspricht den gesetzlichen Mindestpreisanforderungen

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat entspricht die Angebotsgegenleistung den gesetzlichen Mindestpreisanforderungen gemäß §§ 39 Abs. 3 Satz 2 und 4 BörsG, § 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-AngebotsVO.

Das Delisting-Erwerbsangebot ist ein öffentliches Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG. Für ein solches Angebot sieht das BörsG i.V.m. dem WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO eine Mindestgegenleistung vor, die den gewichteten

durchschnittlichen historischen Börsenkurs und die Gegenleistung für etwaige relevante Vorerwerbe berücksichtigen muss.

3.2.1 Sechs-Monats-Durchschnittskurs

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Angebotsgegenleistung aus einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Nucletron-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 20. Dezember 2021 entsprechen (**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**).

Laut Ziffer 10.1.1 der Angebotsunterlage hat die BaFin der Bieterin am 28. Dezember 2021 mitgeteilt, dass kein gültiger Sechs-Monats-Durchschnittskurs für die Nucletron-Aktie festgestellt werden konnte und deshalb nach § 5 Abs. 4 WpÜG-AngebotsVO eine Bewertung des Unternehmenswertes der Zielgesellschaft zu erfolgen habe.

3.2.2 Keine Vorerwerbe

Gemäß §§ 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG, 31 Abs. 1, 7 WpÜG, 4 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Laut Ziffer 10.1.2 der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen in dem relevanten Sechs-Monats-Zeitraum vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG Nucletron-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Nucletron-Aktien geschlossen.

3.2.3 Unternehmensbewertung

Sind für die Aktien, auf die sich das Angebot bezieht, während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots nach § 10 WpÜG an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden und weichen mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 % voneinander ab, so ist die Bieterin nach § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG zur Zahlung einer Gegenleistung verpflichtet, die dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens entspricht.

Laut Ziffer 10.1.1 der Angebotsunterlage trifft dies gemäß der Mitteilung der BaFin vom 28. Dezember 2021 an die Bieterin auf die Nucletron-Aktien zu.

Nach Ziffer 10.1.3 der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 1. Dezember 2021 die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (**Baker Tilly**), Düsseldorf, beauftragt, als neutraler Gutachter eine Bewertung der Zielgesellschaft einschließlich ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften gemäß § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG vorzunehmen. In ihrer „Gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft, München“ vom 20. Dezember 2021 (**Bewertungsgutachten Baker Tilly**) hat Baker Tilly einen Unternehmenswert der Zielgesellschaft von rd. 21,498 Mio. EUR zum Stichtag 19. Dezember 2021 errechnet. Dies entspricht einem Wert von 7,67 EUR je Nucletron-Aktie. Die Bewertung von Baker Tilly erfolgte nach dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Standard IDW S1 (Fassung vom

2. April 2008). Die Bewertung erfolgte nach dem Ertragswertverfahren. Das Bewertungsgutachten Baker Tilly mit den Erläuterungen der zugrunde gelegten Bewertungsmethodik ist der Angebotsunterlage als Anlage 4 beigelegt und steht somit allen Nucletron-Aktionären zur eigenständigen Überprüfung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung zur Verfügung.

3.3 Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Nach eingehender Prüfung halten Vorstand und Aufsichtsrat die Angebotsgegenleistung sowohl ihrer Art nach als auch in der Höhe für angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung für die Nucletron-Aktien unter Berücksichtigung der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Nucletron AG analysiert und bewertet. Dazu haben Vorstand und Aufsichtsrat das Bewertungsgutachten Baker Tilly plausibilisiert. Weiter haben Vorstand und Aufsichtsrat bei der Bewertung der Angebotsgegenleistung den von Baker Tilly überschlägig errechneten Liquidationswert, die ebenfalls im Bewertungsgutachten Baker Tilly bestimmte Unternehmenswert-Bandbreite bei Anwendung von Multiplikatorverfahren sowie die historische Kursentwicklung der Nucletron-Aktie sowie weitere Annahmen und Informationen berücksichtigt.

3.3.1 Plausibilisierung des Bewertungsgutachtens Baker Tilly

Vorstand und Aufsichtsrat haben das der Angebotsunterlage als Anlage 4 beigelegte Bewertungsgutachten Baker Tilly plausibilisiert.

Baker Tilly ist seit mehreren Jahren Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Nucletron AG und in dieser Funktion gut mit den Verhältnissen der Nucletron-Gruppe vertraut. Das Bewertungsgutachten Baker Tilly basiert auf der aktualisierten Gewinn- und Verlust-Planungsrechnung (mit Stand 14. Oktober 2021) der Nucletron AG nach den Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß International Financial Reporting Standards (IFRS) für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024. Weiter standen Baker Tilly für die Bewertung u.a. der Konzernhalbjahresfinanzbericht der Nucletron AG zum 30. Juni 2021, die Berichte von Baker Tilly über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Nucletron AG sowie über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 gemäß § 315e HGB nach IFRS und die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften der Nucletron AG für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 zur Verfügung. Ergänzend hat der Vorstand Baker Tilly weitere Informationen erteilt.

Im Rahmen der Planung geht der Vorstand u.a. von einem deutlichen Anstieg von Umsatzerlösen (+ 18,3 %) und Konzernergebnis (+ 25,8 %) im Geschäftsjahr 2022 aus. Dabei handelt es sich überwiegend um Nachholeffekte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Die Auswirkungen der Corona-Krise fanden in der Planungsrechnung somit keine nachhaltig wertmindernde Berücksichtigung. Für die Geschäftsjahre 2023 und 2024 plant der Vorstand mit einem moderaten Wachstum bei Umsatzerlösen (+ 4,2 % in 2023 und + 2,5 % in 2024) und Konzernergebnis (+ 6,1 % in 2023 und + 4,1 % in 2024).

Der Aufsichtsrat hat diese Planung in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2021 gebilligt.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Ableitung der erwarteten finanziellen Überschüsse auf Seiten 28 ff. des Bewertungsgutachtens Baker Tilly für plausibel. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Kapitalisierungszinssatz des Bewertungsgutachtens Baker Tilly und die Ermittlung des Unternehmenswertes im

Rahmen ihrer Möglichkeiten plausibilisiert. Dem Kapitalisierungszinssatz liegt ein Basiszinssatz in Höhe von 0,10 % vor persönlichen Steuern zugrunde (0,07 % nach Einkommensteuer). Außerdem wurde eine Marktrisikoprämie nach Steuern von 5,75 % und ein unverschuldeter Beta-Faktor von 1,10 in Ansatz gebracht. Für die Planjahre ab 2025 hat Baker Tilly einen Wachstumsabschlag von 0,75 % angesetzt. Dies führt zu einem Kapitalisierungszins von 6,54 % für die Planjahre 2021-2024 und von 5,78 % ab dem Jahr 2025 (Zeitraum der sog. ewigen Rente). Vorstand und Aufsichtsrat halten diese Annahmen für vertretbar.

Aufgrund dieser Annahmen hat Baker Tilly zum Stichtag 19. Dezember 2021 den Ertragswert des operativen Geschäfts der Nucletron AG mit 18,940 Mio. EUR berechnet. Für das nicht betriebsnotwendige Vermögen der Nucletron AG hat Baker Tilly zum 19. Dezember 2021 Sonderwerte von insgesamt 2,558 Mio. EUR berechnet. Darin berücksichtigt sind insbesondere auch erwartete Synergien aus dem beabsichtigten Erwerb eines Unternehmens, der allerdings noch nicht abgeschlossen und nicht gesichert ist.

Vorstand und Aufsichtsrat sind auf der Basis der vorgenannten Aspekte nach ihrer Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Bewertungsgutachten Baker Tilly die wirtschaftliche Situation und die Perspektiven der Nucletron AG insgesamt angemessen wiedergibt. Der ermittelte Unternehmenswert von insgesamt 21,498 Mio. EUR (Summe aus Ertragswert und Sonderwerten) ist nach der Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen.

3.3.2 Bewertung der Gesellschaft nach dem Liquidationswert

Im Bewertungsgutachten Baker Tilly hat Baker Tilly als Wertuntergrenze für die Unternehmensbewertung gemäß dem Standard IDW S1 überschlägig auch den Liquidationswert durch Diskontierung der sich im Rahmen einer Liquidation des Bewertungsobjektes ergebenden finanziellen Überschüsse berechnet. Ausgehend vom Konzern-Jahresabschluss der Nucletron AG zum 31. Dezember 2020 hat Baker Tilly einen Liquidationswert der Zielgesellschaft von überschlägig 2,95 EUR je Aktie angegeben. Vorstand und Aufsichtsrat stimmen überein, dass eine Liquidation der Gesellschaft nicht beabsichtigt ist und die Bewertung der Nucletron AG nach ihrem Liquidationswert nicht sachgerecht wäre. Der Umstand, dass der nach dem Ertragswertverfahren berechnete Unternehmenswert den Liquidationswert um das 2,6fache übersteigt, spricht nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat aber für die Plausibilität des von Baker Tilly berechneten Ertragswerts und die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung von EUR 7,67 je Nucletron-Aktie.

3.3.3 Bewertung nach Multiplikatorverfahren

Baker Tilly hat im Bewertungsgutachten Baker Tilly weiter zu einer Alternativbewertung der Nucletron AG nach Multiplikatorverfahren Stellung genommen. Der Grundgedanke der Multiplikator-Methode ist, eine bei Vergleichsunternehmen beobachtbare Bewertungsrelation (Multiplikator) auf das zu bewertende Unternehmen zu übertragen. In der Bewertungspraxis wird der Multiplikator üblicherweise aus am Kapitalmarkt beobachtbaren Marktpreisen von Vergleichsunternehmen in Relation zu erwarteten repräsentativen Ergebnis- bzw. Umsatzgrößen der Unternehmen ermittelt. Als Ergebnis der vergleichenden Marktbewertung hat Baker Tilly festgestellt, dass der anhand des Ertragswertverfahrens ermittelte Unternehmenswert innerhalb der Bandbreite der Multiplikatorwerte von 14,222 Mio. EUR bis 35,436 Mio. EUR bei der Anwendung von EBITDA-Multiplikatoren (EBITDA = Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation) bzw. 14,059 Mio. EUR bis 41,793 Mio. EUR bei der

Anwendung von EBIT-Multiplikatoren (EBIT = Earnings before Interest and Taxes) liegt.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die von Baker Tilly angewandten Multiplikatoren und die sich daraus ergebende Bandbreite des Unternehmenswertes für plausibel. Die recht große Bandbreite des Unternehmenswertes zeigt nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat jedoch, dass die Unternehmensbewertung nach dem Ertragswertverfahren insgesamt vorzugswürdig erscheint. Der Wertfindung nach Multiplikatoren kann nur eine eingeschränkte Aussagekraft zukommen, da diese aus unsicheren Kennzahlen anderer Unternehmen oder Branchen abgeleitet werden, die mit dem Bewertungsobjekt oftmals nur eingeschränkt vergleichbar sind. Der von Baker Tilly ermittelte Unternehmenswert der Nucletron AG liegt gleichwohl innerhalb der Bandbreite der Multiplikatorwerte. Dies spricht nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ebenfalls für die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung von 7,67 EUR je Nucletron-Aktie.

3.3.4 Vergleich der Angebotsgegenleistung mit historischen Börsenkursen

Zwar konnte für die Nucletron-Aktie kein gültiger Sechs-Monats-Durchschnittskurs von der BaFin bestimmt werden, da in dem Referenzzeitraum an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt werden konnten und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 % voneinander abwichen. Vorstand und Aufsichtsrat haben aber zur Bewertung und Plausibilisierung der Angemessenheit der Gegenleistung in Höhe von 7,67 EUR je Nucletron-Aktie die historischen Börsenkurse der Nucletron-Aktie berücksichtigt.

Ein Vergleich der Angebotsgegenleistung in Höhe von 7,67 EUR je Nucletron-Aktie mit historischen Börsenkursen der Nucletron-Aktie, nämlich dem Schlusskurs am letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterin und dem höchsten Schlusskurs im Zwölf-Monats-Zeitraum vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 20. Dezember 2021 zeigt die folgenden Aufschläge:

- Am 17. Dezember 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots, betrug der Schlusskurs der Nucletron-Aktie an der Börse München 6,05 EUR. Die Angebotsgegenleistung enthält somit einen Aufschlag von 1,62 EUR je Nucletron-Aktie bzw. 26,78 % auf den Schlusskurs vom 17. Dezember 2021.
- Der höchste Schlusskurs der Nucletron-Aktie an der Börse München für die vergangenen zwölf Monate vor der am 20. Dezember 2021 veröffentlichten Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots betrug 6,40 EUR am 14. September 2021. Die Angebotsgegenleistung enthält somit einen Aufschlag von 1,27 EUR je Nucletron-Aktie bzw. ca. 19,84 % auf diesen höchsten Schlusskurs der vergangenen zwölf Monate.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund des geringen Streubesitzes der Nucletron-Aktie, des geringen Handelsvolumens und des Umstands, dass ein gültiger Sechs-Monats-Durchschnittskurs für die Nucletron-Aktie nicht festgestellt werden konnte, die genannten Börsenkurse nur eingeschränkt als Grundlage für eine Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung herangezogen werden können und jedenfalls für sich genommen keine verlässliche Größe zur Plausibilisierung des ermittelten Wertes darstellen.

3.3.5 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben unabhängig voneinander die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung sorgfältig und umfassend analysiert und bewertet. In diesem Zusammenhang weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen in dieser Ziffer 3 der Stellungnahme um ihre persönliche Einschätzung zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme handelt. Angesichts des vorliegenden ausführlichen Bewertungsgutachtens Baker Tilly haben Vorstand und Aufsichtsrat keine zusätzliche Fairness Opinion eingeholt, um die Angebotsgegenleistung zu plausibilisieren, sondern sich auf der Grundlage der ihnen verfügbaren Informationen ein persönliches Urteil gebildet. Dabei haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt, die in Ziffer 3.3.1 bis 3.3.4 dieser Stellungnahme im Einzelnen erläutert werden:

- Das Bewertungsgutachten Baker Tilly gibt die wirtschaftliche Situation und die Perspektiven der Nucletron AG insgesamt angemessen wieder.
- Die Angebotsgegenleistung liegt um das 2,6fache über dem von Baker Tilly als Untergrenze des Unternehmenswertes überschlägig berechneten Liquidationswertes von 2,95 EUR je Nucletron-Aktie.
- Die Angebotsgegenleistung liegt innerhalb der Bandbreite der von Baker Tilly zur Plausibilisierung bestimmten Bandbreite des Unternehmenswertes bei Anwendung von Multiplikator-Verfahren.
- Die Angebotsgegenleistung von 7,67 EUR je Nucletron-Aktie enthält einen Aufschlag von ca. 26,78 % auf den Schlusskurs der Nucletron-Aktie vom 17. Dezember 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots, sowie einen Aufschlag von ca. 19,84 % auf den höchsten Schlusskurs der vergangenen zwölf Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots.

Unter Berücksichtigung der durch Vorstand und Aufsichtsrat vorgenommenen Bewertungen, der sonstigen oben aufgezeigten Aspekte und der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht zum Datum dieser Stellungnahme für angemessen und fair.

4. Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 1 S. 1 WpÜG). Ausweislich der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in Ziffer 14 der Angebotsunterlage, der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der Volksbank Dreieich eG und der Verfügbarkeit der demnach zur Verfügung stehenden Liquidität zu zweifeln.

5. Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin und den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Nucletron AG

Die Absichten der Bieterin im Hinblick auf die Nucletron AG werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage, der wirtschaftliche und strategische Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots wird unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellt. Es wird den Nucletron-Aktionären empfohlen, auch diesen Abschnitt der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Vorstand und Aufsichtsrat nehmen nachfolgend dazu Stellung:

5.1 Wirtschaftliche und strategische Beweggründe

Vorstand und Aufsichtsrat sind wie die Bieterin vor dem Hintergrund der Beteiligungsquote der Bieterin von 85,68 % am Grundkapital der Nucletron AG der Auffassung, dass die mit der Börsennotierung verbundenen Pflichten und Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zum Nutzen der Börsennotierung stehen. Durch das Delisting reduziert sich die Komplexität der Geschäftstätigkeit der Nucletron AG und der anwendbaren Rechtsvorschriften. Dies führt auch nach Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat zu einer erheblichen Kostenersparnis und zu einer erheblichen Entlastung des Managements. Die Notierung an der Börse verursacht beträchtliche Kosten und umfangreiche Folge- und Berichtspflichten. Zu nennen sind insbesondere die aufgrund der Börsennotierung bestehende Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), die Pflicht zur Veröffentlichung eines Halbjahresberichts, die Erstellung eines Corporate-Governance-Berichts, die Erstellung eines prüfungspflichtigen Vergütungsberichts für die Mitglieder des Vorstands und die Pflicht zur Veröffentlichung von Stimmrechts- und Ad-hoc-Mitteilungen. Diese Pflichten binden in erheblichem Maße das Management und erfordern einen hohen internen Arbeitsaufwand bei der Zielgesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat stimmen weiter der Einschätzung der Bieterin zu, dass die Nucletron AG aufgrund ihres Cashflows und des Finanzierungspotenzials der Nucletron-Gruppe für Finanzierungszwecke nicht auf den Kapitalmarkt angewiesen ist.

Die Bieterin ist dafür eingetreten, mit Rücksicht auf das Interesse der Aktionäre, die der Gesellschaft oftmals langjährig verbunden sind, in der Nucletron AG zu verbleiben, gleichzeitig mit dem Antrag auf Delisting die Einbeziehung der Nucletron-Aktien in den Freiverkehr der Börse München zu beantragen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen dies. Der privatrechtlich organisierte Freiverkehr ist deutlich weniger reguliert als der regulierte Markt. Die mit dem Delisting angestrebten Einsparungen bei Kosten und Arbeitsaufwand treten aufgrund der deutlich geringeren Regelungsdichte nach der Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Nucletron AG im Wesentlichen auch unter Berücksichtigung der geplanten fortdauernden Einbeziehung der Nucletron-Aktien in den Freiverkehr ein. Die gesteigerten Anforderungen an die Finanzberichterstattung (Konzernabschluss nach IFRS, Zwischenberichtspflicht), welche die Zielgesellschaft als Haupt-Kosten- und Aufwandstreiber ansieht, sind im Freiverkehr nicht anwendbar. Gleichzeitig erhalten diejenigen Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot bis auf Weiteres nicht annehmen und weiter Aktionär der Nucletron AG bleiben möchten, durch die Einbeziehung der Nucletron-Aktien in den Freiverkehr die Gelegenheit, vorbehaltlich entsprechender Kaufinteressenten auch zu einem späteren Zeitpunkt nach Wirksamwerden des Delisting ihre Nucletron-Aktien über die Börse veräußern zu können.

Am 20. Dezember 2021 haben die Bieterin und die Zielgesellschaft aufgrund der vorstehenden Erwägungen eine Delisting-Vereinbarung (**Delisting-Vereinbarung**) geschlossen, in welcher sich die Zielgesellschaft gegenüber der Bieterin unter anderem verpflichtet hat, vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen und der Prüfung der Angebotsunterlage, ein Delisting zu unterstützen und einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher Nucletron-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse München gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG (**Delisting-Antrag**) sowie einen Antrag auf Einbeziehung der Nucletron-Aktien in den Freiverkehr der Börse München zu beantragen.

Die Beendigung der Zulassung der Nucletron-Aktien zum Handel im regulierten Markt wird für die Nucletron-Aktien und die Nucletron-Aktionäre insbesondere die folgenden Konsequenzen haben:

- Im Falle eines Delisting endet der Handel der Nucletron-Aktien im regulierten Markt der Börse München. Die Nucletron-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen. Die Nucletron-Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt haben, was sich nachteilig auf die Handelbarkeit der Nucletron-Aktien auswirken kann.
- Dies gilt auch für Nucletron-Aktien, die möglicherweise im Zusammenhang mit einer zukünftigen Kapitalerhöhung bei der Nucletron AG ausgegeben werden. Der Vorstand der Nucletron AG beabsichtigt nicht, für solche neuen Aktien die Zulassung zum Handel in einem regulierten Markt zu beantragen.
- Das Delisting entfaltet nach der Intention des Vorstands und des Aufsichtsrats keine wesentlichen Auswirkungen auf den Handel der Nucletron-Aktien im Freiverkehr. Es ist davon auszugehen, dass der Handel der Nucletron-Aktien im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirksamwerden des Delisting eingestellt wird. Stattdessen sollen die Nucletron-Aktien aber zeitgleich mit dem Wirksamwerden des Delisting in den Freiverkehr der Börse München einbezogen werden. Der Handel der Nucletron-Aktien im Freiverkehr der Börsen von Berlin und Stuttgart bleibt voraussichtlich ebenfalls aufrecht erhalten. Auch wenn der Freiverkehr für Nucletron-Aktionäre zugänglich bleibt, hat dieser Markt möglicherweise keine ausreichende Liquidität, um eine gewöhnliche Handelsaktivität zuzulassen.
- Die Veröffentlichung der Entscheidung, den Handel der Nucletron-Aktie im regulierten Markt der Börse München zu beenden, hat zunächst zu einem Anstieg des Kurses der Nucletron-Aktien geführt. Der Handelskurs der Nucletron-Aktie im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse stieg nach der Veröffentlichung der Bieterin über die Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots am 20. Dezember 2021 von zuletzt 6,05 EUR kurzfristig auf 7,65 EUR, an der Börse Stuttgart auf 7,75 EUR. In dem Zeitraum vom 21. Dezember 2021 bis 14. Januar 2022 schloss die Nucletron-Aktie an beiden genannten Börsen mit Kursen zwischen 7,60 EUR und 7,65 EUR. An den Börsen München und Berlin kamen in dem genannten Zeitraum keine Geschäfte über Nucletron-Aktien zustande. Aufgrund des insgesamt geringen Handels ist die Aussagekraft dieser Kurse eingeschränkt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich, beispielsweise nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, der beabsichtigte oder bereits eingereichte Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs der Nucletron-Aktien auswirken und zu Kursverlusten führen wird.

- Mit dem Vollzug des Delisting wird der Handel mit Nucletron-Aktien nicht mehr von denselben Finanzberichterstattungsvorschriften profitieren. Aufgrund der größenabhängigen Befreiungen nach § 293 Abs. 1 HGB wird die Nucletron AG nicht mehr nach § 290 HGB zur Aufstellung von Konzernabschlüssen verpflichtet sein. Die Vorschriften bezüglich der Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister, einschließlich der Pflicht zur Aufstellung, Veröffentlichung und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie der Vorschriften bezüglich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG sind nach Vollzug des Delisting nicht mehr anwendbar.
- Mit dem Vollzug des Delisting werden auf den Handel mit Nucletron-Aktien einige Transparenz- und Handelsvorschriften nicht mehr anwendbar sein, insbesondere §§ 33 ff. und 48 ff. WpHG. Wesentliche Bestimmungen der Marktmissbrauchsverordnung wie Artikel 7 MAR (Insiderinformationen), Artikel 17 MAR (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Artikel 18 MAR (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften, sog. Directors' Dealings), bleiben dagegen aufgrund des beabsichtigten Antrags auf Einbeziehung der Nucletron-Aktien in den Freiverkehr der Börse München auch nach dem Widerruf der Zulassung der Nucletron-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse München anwendbar. Insgesamt führt das Delisting jedoch zu einem niedrigeren Schutzniveau für Nucletron-Aktionäre.
- Nach Vollzug des Delisting wird der Deutsche Corporate-Governance-Kodex nicht mehr auf die Nucletron AG anwendbar sein. Die Nucletron AG wird nicht mehr verpflichtet sein, die Anwendung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate-Governance-Kodex in Betracht zu ziehen oder eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

5.2 Absichten der Bieterin in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Nucletron AG
 Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, ihre Rolle als Hauptaktionärin der Nucletron AG auszufüllen wie bisher und die Entwicklung und Expansion des Geschäfts der Nucletron AG und der Nucletron-Gruppe zu unterstützen. Die Bieterin ist der Auffassung, dass die Nucletron AG gut positioniert ist, um künftige Marktchancen nutzen zu können. Die Bieterin hat weder die Absicht, Änderungen am Geschäftsbetrieb der Nucletron AG oder der derzeitigen Verwendung der Vermögenswerte der Nucletron AG vorzunehmen, noch die Nucletron AG zu veranlassen, innerhalb oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegende Verpflichtungen oder Zusagen einzugehen bzw. zu machen. Auch im Übrigen verfolgt die Bieterin keine Absichten, die sich auf die Geschäftstätigkeit der Nucletron AG auswirken könnten.

Vor diesem Hintergrund sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Ansicht, dass das Angebot die operative Eigenständigkeit der Nucletron AG nicht beeinträchtigen wird und die Nucletron AG ihre bisherige Geschäftstätigkeit fortführen und ihre strategischen Ziele weiter wie bisher verfolgen kann.

5.3 Absichten in Bezug auf Vorstand und Aufsichtsrat der Nucletron AG

Laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin volles Vertrauen in die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Nucletron AG. Sie hat weder die Absicht, Veränderungen im Vorstand der Nucletron AG zu veranlassen noch hat sie die Absicht, die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats zu ersetzen.

Entscheidungen über die Besetzung des Vorstands fallen im Übrigen in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats der Nucletron AG.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das von der Bieterin ausgedrückte volle Vertrauen in die gegenwärtigen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Aussage, dass die Besetzung des Vorstands in die Kompetenz des Aufsichtsrats falle. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, die Nucletron AG auch nach dem Delisting unabhängig und in eigener Verantwortung zu führen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen allerdings darauf hin, dass der Mehrheitsgesellschafter der Bieterin, Herr Bernd Luft, seit 1998 Mitglied des Vorstands und seit 2007 Vorstandsvorsitzender der Nucletron AG ist und die Bieterin somit – wie bisher – mittelbar Einfluss auf die Geschäftsführung der Nucletron AG nehmen kann. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass das Delisting durch die damit verbundene Reduzierung kapitalmarktrechtlicher Transparenz- und Rechnungslegungsanforderungen zu einer Entlastung des Vorstands führen wird und dieser sich somit noch stärker um operative Themen kümmern kann. Sollte es in absehbarer Zeit zu einem altersbedingten Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kommen, erleichtert das Delisting auch die Überleitung der Vorstandstätigkeit auf nachrückende Vorstandsmitglieder.

5.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Ausweislich Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage schätzt die Bieterin das Know-how und die Erfahrungen der Beschäftigten der Nucletron-Gruppe und beabsichtigt keine Veränderungen hinsichtlich der Arbeitnehmer, der Beschäftigungsbedingungen oder der Arbeitnehmerstruktur in der Nucletron-Gruppe. Eine Arbeitnehmervertretung gibt es in der Nucletron-Gruppe nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Ansicht der Bieterin, dass das Know-how und die Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nucletron-Gruppe Grundlage für den derzeitigen und künftigen Erfolg des Unternehmens sind und begrüßen daher die Aussage der Bieterin, bezüglich der Arbeitnehmer, der Beschäftigungsbedingungen oder der Arbeitnehmerstruktur keine Änderungen in der Nucletron-Gruppe zu beabsichtigen.

5.5 Sitz der Nucletron AG, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Es besteht nach Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage keine Absicht der Bieterin, den Sitz der Nucletron AG in München an einen anderen Ort zu verlegen oder Standorte von Unternehmen der Nucletron-Gruppe zu verlegen oder zu schließen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen dies.

5.6 Mögliche Strukturmaßnahmen, Dividendenpolitik

Laut Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, Strukturmaßnahmen bei der Nucletron AG durchzuführen. Es ist auch für den Fall, dass die Bieterin nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots die relevanten Schwellenwerte erreicht, nicht beabsichtigt, die Übertragung der Nucletron-Aktien, die von den verbleibenden Nucletron-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin zu verlangen (Squeeze-out). Die Bieterin beabsichtigt, die bisherige Dividendenpolitik der Zielgesellschaft nach Möglichkeit fortzuführen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin keine Strukturmaßnahmen beabsichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen weiter, dass die Bieterin nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots auch bei Erreichen der relevanten Schwellenwerte keinen Squeeze-out der übrigen Aktionäre beabsichtigt. Diese

Absicht wird nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat durch die beabsichtigte Einbeziehung der Nucletron-Aktien in den Freiverkehr der Börse München und die dadurch bestehende fortdauernde Handelbarkeit der Nucletron-Aktien im Freiverkehr untermauert.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen auch, dass die Bieterin die bisherige Dividendenpolitik der Nucletron AG fortzusetzen beabsichtigt.

6. Auswirkungen des Delisting auf die Aktionäre der Nucletron AG

Hinsichtlich der Auswirkungen des Delisting auf die Nucletron-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf die Ausführungen unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage.

7. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

7.1 Keine Geldleistungen oder geldwerten Vorteile

Keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Nucletron AG wurden von der Bieterin oder einer mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Person Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt.

7.2 Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Inhalt dieser Stellungnahme einstimmig mit einer Enthaltung (Herr Bernd Luft) beschlossen. Der Aufsichtsrat hat den Inhalt dieser Stellungnahme einstimmig beschlossen.

8. Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Nucletron-Aktien sind

Der Vorstandsvorsitzende, Herr Bernd Luft, hält unmittelbar keine Nucletron-Aktien. Er ist jedoch Mehrheitsgesellschafter der Bieterin. Ihm werden die Stimmrechte aus den von der Bieterin im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gehaltenen 2.198.512 Nucletron-Aktien sowie aus den von der Bieterin gehaltenen 204.342 Nicht-zugelassenen-Nucletron-Aktien gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet. Das Angebot erfolgt daher mittelbar auch in seinem Namen.

Die Vorstandsmitglieder Alfred Krumke, Ralph Schoierer und Robert Tittl halten keine Nucletron-Aktien.

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Dr. Dirk Wolfertz, hält Nucletron-Aktien. Die Delisting-Vereinbarung sieht eine Verpflichtung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vor, das Angebot anzunehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Wolfertz hat sich jedoch zwischenzeitlich mit der Bieterin darauf geeinigt, dass er seine Nucletron-Aktien nicht veräußern muss. Dr. Wolfertz beabsichtigt dementsprechend, das Angebot nicht anzunehmen. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats, Herr Hans Schmidt und Herr Norbert Lehmann, halten keine Nucletron-Aktien.

9. Empfehlung

Vorstand und Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung die Höhe der Angebotsgegenleistung für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO. Die Angebotsgegenleistung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach der Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen den Wert der Nucletron-Aktie.

Außerdem bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten, insbesondere das Delisting, als positiv. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot der Bieterin, das ihrer Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den Nucletron-Aktionären, das Angebot anzunehmen. Über Annahme oder Ablehnung des Angebots muss jeder Aktionär der Zielgesellschaft unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der Nucletron-Aktie selbst entscheiden. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften treffen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass sich die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

München, 7. Februar 2022

**Nucletron Electronic
Aktiengesellschaft**

**Der
Aufsichtsrat**

**Der
Vorstand**